

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Abteilung Medien Zukunftsstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel-Bienne

10. Mai 2017

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Vernehmlassungsverfahren 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 16. Februar 2017 und freuen uns, dass wir zu den entsprechenden Dokumenten Stellung beziehen dürfen.

SwissMediaCast AG ist ein Betreiber von Digitalradionetzen DAB+. Wir beschränken uns deshalb auf die Punkte, welche uns als Netzbetreiber direkt betreffen.

Im Weiteren ist davon auszugehen, dass die Netzbetreiber gegenüber den heute und auch zukünftig konzessionierten Veranstaltern in die Pflicht genommen werden. Damit legitimieren wir die durch uns angebrachten Bemerkungen zu allgemeinen Themen.

Weiter halten wir fest, dass Anmerkungen zu Bedingungen an den Plattformbetreiber unweigerlich auch zu Forderungen gegenüber den Veranstaltern führen. Diese Forderungen bringen wir unter den entsprechenden Ziffern betreffend die Plattformbetreiber ein, wobei wir selbstredend davon ausgehen, dass die Forderungen gegenüber den Veranstaltern in der Änderung der RTVV in den entsprechenden Artikeln gegenüber den Veranstaltern berücksichtigt werden.

Mit der geplanten Abschaltung von UKW und dem damit geplanten Wechsel auf DAB+ ergeben sich natürlich auch verschiedene Verschiebungen von Verantwortungen und Geschäftstätigkeiten von den Veranstaltern zu den Netzbetreibern. Wir erlauben uns deshalb, auf entsprechende Punkte hinzuweisen, auch wenn sie in Ihrem Vorschlag zur Änderung der RTVV nicht erwähnt sein sollten.

Wir gliedern unseren Vernehmlassungsbericht gemäss Ihren abgegebenen Dokumenten.





Erläuternder Bericht

1.1 Konzessionspraxis und Versorgungsgebiete

Wie Sie richtig festhalten, bauen die Konzessionen insbesondere auf technischen Aspekten auf.

Ebenso zeigen Sie auf, dass die heutige Informationsverbreitung über verschiedenste Vektoren (Print, Radio und Fernsehen, Internet, soziale Medien) stattfindet. Breitband-Internet gehört zu den Grundversorgungsdiensten der Swisscom (vgl. Grundversorgung im Fernmeldebereich, https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/telekommunikation/grundversorgung-imfernmeldebereich.html).

Somit darf davon ausgegangen werden, dass alle elektronischen Medien, also auch Radio und TV, in der ganzen Schweiz über Streaming empfangen werden können.

Es wäre zu prüfen, ob nach dem Jahr 2024 alle Veranstalter-Konzessionen wegfallen. Falls nach wie vor der politische Wille zu einer finanziellen Unterstützung vorhanden ist, kann dies auch ohne Konzession erreicht werden.

1.2 Rahmenbedingungen für die digitale Migration des Radios

Wir verstehen und begrüssen Ihre Bestrebungen, dass, nebst den weiterhin konzessionierten Veranstaltern, den heutigen <u>UKW-Veranstaltern ein Programmplatz zugesichert</u> werden soll (Seite 5/15, Seite 7/15).

Dabei sprechen Sie von Auflagen an die Plattformbetreiber, wogegen in Bezug auf die Veranstalter in keiner Art und Weise zu deren Pflichten (z. Bsp. Nutzungsgebühren) Stellung bezogen wird.

Es ist klar und deutlich festzuhalten, zu welchen Bedingungen sich die bevorzugten Veranstalter einen Programmplatz bei einem Plattformbetreiber sichern können.

Weiter weisen Sie in Ihren Erläuterungen darauf hin, dass allenfalls mit <u>knappen</u> Verbreitungsplätzen zu rechnen ist.

Dazu muss festgehalten werden, dass, sollte dieser Fall eintreten, folgendes beachtet werden muss:

- Wurde einem Plattformbetreiber eine zusätzlich beantragte Funkkonzession verweigert, wird er aus der bevorzugten Verbreitungspflicht befreit.
- Wird das durch die bevorzugten Veranstalter konzessionierte Gebiet durch mehrere Plattformbetreiber abgedeckt, muss der bevorzugte Zugang vorgängig in der Funkkonzession geregelt werden.



2.3 Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen

Abs. 3 Bst. b:

Wie bereits unter Ziff. 1.2 ausgeführt, ist beabsichtigt, den konzessionierten Lokalradios mit Gebührenanteil ein ausdrückliches Zugangsrecht zu den Plattformbetreibern einzuräumen.

Ebenso wird ausgeführt, dass für die heutigen UKW-Veranstalter der Zugang mittels Auflagen an die Plattformbetreiber gesichert werden soll. Als mögliches Beispiel dazu wird die Forderung nach einem Reglement angeführt.

Wie bereits oben ausgeführt, verstehen und begrüssen wir diese Massnahmen. SwissMediaCast AG hat dazu bereits ein Reglement erlassen, welches über unsere Homepage öffentlich heruntergeladen werden kann.

Wie aber oben ebenfalls ausgeführt, fehlen uns klare Auflagen an die so bevorzugten Veranstalter.

Es ist klar und deutlich festzuhalten, zu welchen Bedingungen sich die bevorzugten Veranstalter einen Programmplatz bei einem Plattformbetreiber sichern können.

2.4 Richtlinien des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen

Art. 26 Abs. 1 Bst a und b

Es soll ein Schutz der Verbreitung schweizerischer Programme verlangt werden.

Gegen diese Forderung ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Es gilt aber zu beachten, dass ab 2009 bis heute diese Forderung nicht im Raume stand. Unter Umständen haben in diesem Zeitraum auch ausländische Programme zur positiven Entwicklung der Plattformbetreiber beigetragen. Es kann somit nicht angehen, dass solchen langjährigen Veranstaltern plötzlich gekündigt werden müsste.

Die weitere Verbreitung von Veranstaltern mit bereits laufenden Nutzungsverträgen muss garantiert werden.

Weiter soll der Plattformbetreiber die Finanzierbarkeit glaubwürdig darlegen können.

Die Finanzierbarkeit darf nicht nur vom Plattformbetreiber eingefordert werden, die konzessionierten und bevorzugten Programmveranstalter müssten dies für ihren Betrieb ebenso nachweisen. Wir erinnern diesbezüglich an die entsprechende unrühmliche Situation bei der



Konzessionierung von DAB+- Veranstaltern im Jahre 2008. Von den 8 konzessionierten Veranstaltern ist heute mit Radio Eviva gerade noch ein Programm aufgeschaltet. Neben den 5 Rückzügen, welche bereits vor Inbetriebnahme der Plattform erfolgten, folgten mit den 2 restlichen Veranstaltern jahrelange Verfahren bis vor das Bundesverwaltungsgericht. Diese Situation führte dazu, dass die Geschäftsplanung des Plattformbetreibers obsolet wurde.

Konzessionierte Veranstalter, als auch die zum Zugang zur Plattform bevorzugten Veranstalter müssen den ihnen auferlegten Zugangsbestimmungen uneingeschränkt zustimmen und die langjährige Finanzierbarkeit klar nachweisen.

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Radioveranstalter mit Leistungsauftrag und Verbreitung über DAB+; Versorgungsgebiete

2. Verbreitung im Versorgungsgebiet

Veranstalter nach Ziffer 3 haben dafür zu sorgen, dass ihre Programme im ganzen Versorgungsgebiet über DAB+ verbreitet werden. <u>Sie haben hierfür mit demjenigen</u> <u>Funkkonzessionär eine Vereinbarung zu treffen, der ihnen den Zugang zur Verbreitung über</u> <u>DAB+ gewähren muss.</u>

Dieser Abschnitt muss mit der Pflicht des Veranstalters zur Akzeptanz der festgelegten Bedingungen ergänzt werden, z. Bsp.:

Veranstalter nach Ziffer 3 haben dafür zu sorgen, dass ihre Programme im ganzen Versorgungsgebiet über DAB+ verbreitet werden. <u>Sie haben hierfür mit demjenigen</u> <u>Funkkonzessionär eine Vereinbarung **gemäss den in Ziff. xy festgelegten Bedingungen** zu treffen, der ihnen den Zugang zur Verbreitung über DAB+ gewähren muss.</u>

Veranstalter nach Ziffer 3 <u>haben die Finanzierbarkeit der Verbreitung über den Plattformbetreiber</u> langjährig nachzuweisen.

Weitere Bemerkungen

Zu unseren weiteren unter "Erläuternder Bericht" gemachten Feststellungen können wir leider in Folge des Fehlens des kompletten Dokuments in den Vernehmlassungsunterlagen (https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK) keinen direkten Bezug auf die geänderte Fassung der RTVV Bezug nehmen.

1. Bedingungen zum Zugang der Plattformbetreiber durch die bevorzugten Veranstalter

Unseres Erachtens, insbesondere basierend auf jahrelange Erfahrungen, müssen für die Bedingungen nicht nur qualitative (kostenorientiert o.ä.), sondern auch quantitative Werte festgeschrieben werden. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die Angabe



"kostenorientierte Verbreitung" genau definiert wird (welche Kosten umfasst eine kostenorientierte Verbreitung).

2. Bedingungen zum Zugang der Plattformbetreiber durch die bevorzugten Veranstalter bei Knappheit von Programmplätzen

Wird das Gebiet des bevorzugten Programmveranstalters durch mehrere Plattformbetreiber abgedeckt, muss in der Konzession des Veranstalters festgehalten werden, zu welchem Plattformbetreiber ihm der bevorzugte Zugang gewährt wird.

Im Gegenzug muss ein Plattformbetreiber, dem eine angefragte Funkkonzession zur Erfüllung dieser Verbreitungspflicht verweigert wurde, von diesem Zugangsrecht befreit werden.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Vernehmlassungsantwort in Ihre weiteren Überlegungen.

Freundliche Grüsse SwissMediaCast AG

Günter Heuberger

Verwaltungsratspräsident

Rolf Schurter Geschäftsführer